

AGB Fahrgerüste

Wir vermieten unsere Gerüste (Fahrgerüste) auf Grundlage der folgenden gültigen AGB-Lieferbedingungen. Diese erkennt der Mieter (oder seine beauftragte Person) mit Unterschrift auf dem Lieferschein an! Wir haften nicht für Schäden, die durch die Nutzung des Gerüsts entstehen. Die Benutzung der Rollgerüste erfolgt auf eigene Gefahr! Bitte den Untergrund/Boden/Belag für die Nutzung von Rollen/Rollgerüst prüfen (z.B. Laminatboden, Parkett, Streifenbildung, Kratzspuren usw. gegebenenfalls Unterlage/Malerflies oder ähnliches benutzen). Vor jeder Benutzung des Gerüsts, ist es auf Schäden und Fehler mit Hilfe der Aufbauanleitung zu prüfen! Sollten Fehler/Schäden vorhanden sein, ist eine Nutzung verboten – wir bitten um Kontaktaufnahme mit uns per Telefon, Mail oder Fax.

1. Die Nutzung des Gerüsts erfolgt nur durch den Mieter bzw. dessen Mitarbeiter. Die Nutzung durch Dritte (Fremdfirmen) ist nicht gestattet, nur nach schriftlicher Genehmigung durch uns.

2. Der Mieter erklärt bei Selbstaufbau, daß er die Aufbauanleitung erhalten hat und von uns unterwiesen worden ist. Wenn nichts anderes Bestellt/Ausgemacht ist, gilt immer Aufbau im Inneren und Aufbauart „Mittig“ laut Aufbauanleitung. Der Mieter muss vor dem Aufbau die Teile auf Beschädigungen kontrollieren.

3. Die Verantwortung für das Gerüst trägt mit Übergabe der Mieter, das Gerüst muss in dem Zustand, in dem wir es ausgeliefert haben, wieder zurückgegeben werden, Kosten für Reparatur, Reinigung usw. trägt der Mieter.

4. Beschädigungen sind uns sofort per Telefon anzuzeigen, das gleiche gilt bei Verlust des Gerüsts durch z.B. Diebstahl oder bei einem Vorfall, bei dem das Rollgerüst unbrauchbar wird. Der Mieter trägt in diesem Fall die Kosten für die Beschaffung eines gleichwertigen Gerüsts.

5. Schadenersatzansprüche gegen die Firma Frank Weiser Gerüstbau sind ausgeschlossen.

6. Entstehende Kosten z.B. durch Mietausfall bei Zahlungsrückstand gehen zu Lasten des Mieters.

7. Die Weitervermietung der Mietgeräte durch den Mieter oder Dritte ist nicht zulässig.

8. Aufstellung und Montage des Mietobjektes sind Sache des Mieters und stehen in dessen Verantwortung. Soweit durch den Auf- oder Abbau des Mietobjektes Schäden an anderen Sachen entstehen, haftet hierfür allein der Mieter.

9. Rücklieferung: Das Mietgerät ist in voll funktionsfähigen, ordnungsgemäßen, gereinigten Zustand ohne Beschädigungen an den Vermieter zurückzugeben. Der Mieter ist verpflichtet, die beabsichtigte Rücklieferung des Mietgegenstandes dem Vermieter rechtzeitig vorher anzuzeigen (Freimeldung). Das Gerüst wird bei der Rücklieferung durch den Mieter (oder dessen Vertreter) und den Vermieter (oder dessen Vertreter) auf Vollständigkeit geprüft! Alle anderen Arten der Rücklieferungen sowie ungeprüfte Rücklieferungen erkennen wir nicht an.

10. Mit der Übergabe des Gerüsts beginnt die Mietdauer Tag/Stunde. Die Mietdauer des Fahrgerüsts endet mit dem Rückgabezeitpunkt – bzw. der Abholung durch uns.

11. Wenn von uns gewünscht, hat der Mieter vor Aushändigung des Gerüsts eine entsprechende Kautions an uns zu zahlen. Sollte das Gerüst wie unter Punkt 4 beschrieben verloren, bzw. unbrauchbar werden, behalten wir die Kautions ein.

12. Ist auf dem Lieferschein ein Preis angegeben, so ist der Preis für private Mieter immer Brutto, d.h. incl. MwSt., für Firmen immer Netto, d.h. ohne gesetzlich geltende MwSt. (z.Z, 19 %).

13. Zahlung, falls nicht Vor-Ort in Bar gezahlt oder Vorauszahlung, dann gilt Zahlung auf Rechnung mit einer Frist von 10 Tagen ohne Abzug.

14. Die von uns gestellten Rechnungen sind ohne Abzüge zu begleichen.

15. Sofern nicht innerhalb von zehn Tagen nach Zugang der Rechnung ein schriftlicher Widerspruch bei uns eingeht, gilt diese als anerkannt.

16. Der Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Ort, an dem der Mietvertrag über die Miete des Gerüsts geschlossen wurde.

Magdeburg 2017